

Verwaltungsgericht Kassel

2. Kammer

Der Berichterstatter



45

Verwaltungsgericht Kassel • Tischbeinstraße 32 • 34121 Kassel

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **2 E 48/07**

Rechtsanwälte
Dr. Herbert Schless und Kollegen
Frankfurter Straße 4
34117 Kassel

Ihr Zeichen 2572/06Z16

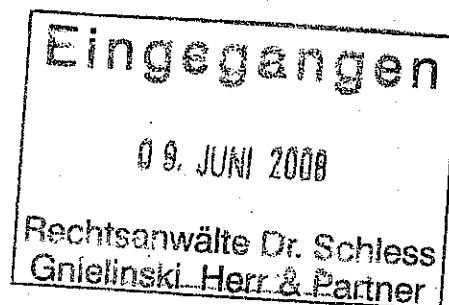
Durchwahl 1007-137

Datum 05.06.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Reitmeier ./ Stadt Kassel

beigeladen: Land Hessen



erhalten Sie anbei Doppel des Schriftsatzes vom 02.06.2008 zur Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Bredow
Bredow, Angestellte

34121 Kassel, Tischbeinstraße 32

Telefon (0561) 1007-0 • Telefax (0561) 1007-165

Sprechzeiten: Mo-Do: 09:00 bis 12:00 Uhr, Fr: 09:00 bis 11:00 Uhr

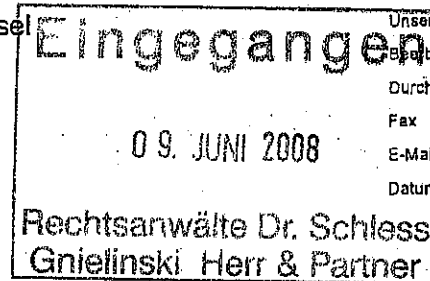
Email: Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich. Bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur, siehe www.vg-kassel.justiz.hessen.de



Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloss Biebrich • 65203 Wiesbaden

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32

34121 Kassel



Unser Zeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Datum

Vie/Kk
Lt.RD, J. Viebrock
(06 11) 69 06 - 110
(06 11) 69 06 - 116
j.viebrock@denkmalpflege-hessen.de
02.06.2008

Verwaltungsstreitverfahren Gerhold Reitmeier ./.- Stadt Kassel
Az: 2 E 48/07

In o.b. Verwaltungsstreitverfahren meldet sich das beigeladene Land zur gerichtlichen Verfügung vom 24.05.2008.

Hierzu nimmt das Landesamt für Denkmalpflege wie folgt Stellung:

1. Das Gutachten sollte sich allein auf das Wohnhaus beschränken. Die übrigen Nebengebäude sind entweder vom Abbruchantrag nicht betroffen oder deren Abbruch ist nicht streitbefangen.
2. Wie in anderen Gerichtsverfahren bereits schon praktiziert, bietet das Landesamt für Denkmalpflege Hessen an, die Gutachterkosten separat zu tragen. Die Übernahme erfolgt wie in anderen denkmalpflegerischen Verfahren gewissermaßen als vorgezogene Zuwendung auf die Sondierung von Erhaltungsalternativen und -planungen.
3. Ich bitte den Gutachter darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtssprechung nur die Erhaltung in situ mit deren Kosten und Erträgen zu begutachten ist. Insofern kommt von dem immer noch im Umlauf befindlichen, aber keineswegs zutreffenden Formular der Arbeitsgemeinschaft der Fachwerkstädte **nur die linke Seite** in Betracht. Der Vergleich mit einem vergleichenden Neubau ist seit langem nicht mehr einschlägig, vergl. Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, 3. Auflage 2007, Erläuterung zu § 16, Randnr. 43.

In Vertretung

Jan Nikolaus Viebrock
(Justitiar)